

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 1. Hauptsatz des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 10. April 2025

§ 1

Änderung des Verordnungstextes:

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U) zuletzt geändert durch die Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 12.12.2013 (MFrABl 26/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„¹Zur Ordnung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Schutzzone und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms werden Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll solare Strahlungsenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt und der erzeugte Strom gespeichert werden können) und Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der solarer Strahlungsenergie und die Speicherung des erzeugten Stroms generell ausgeschlossen werden) festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1 : 25 000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 4 Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt geändert:

„zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien – die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie natur- und umweltverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„¹In den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1:25 000, eingetragenen Tabuzonen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist es verboten, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal gleich große Anlage am selben Standort.“

4. In § 8 wird nach Punkt 3 a) folgender Buchstabe 3 b) eingefügt:

„die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms in den in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1: 25 000, eingetragenen Ausnahmezonen für Nutzung solarer Strahlungsenergie mit der Voraussetzung, dass bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von 500m überschreiten, an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Wanderkorridore für Großsäuger in einer Mindestbreite von 50m angelegt werden,“

§ 2

Verordnungskarten:

Die Karte M 1: 100.000, die dieser Verordnung beigelegt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“. Die Karten 1 : 25.000 zur Festlegung der Natur- und Ausnahmezonen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ in der ab 1. Juni 2025 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Ansbach, 10. April 2025

Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlage

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Mittelfranken geltend gemacht wird.